

Betrieb der städtischen Schulsportanlagen ab dem 08.09.2020, Hygienekonzept

Die städtischen Freisportanlagen werden unter den Voraussetzungen des § 1 der Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (gültig ab dem 01.09.2020) betrieben.

„... § 9 Sport

1) Sportausübung ist unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Sport ist kontaktfrei durchzuführen; dies gilt nicht

- a) für das Training der Berufssportlerinnen und Berufssportler sowie der Leistungssportlerinnen und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader,
- b) unter der Voraussetzung einer Kontaktdatenerfassung gemäß Rahmenhygienekonzept Sport für das Training in festen Trainingsgruppen; dabei darf die Trainingsgruppe in Kampfsportarten höchstens fünf Personen umfassen,
- c) für ärztlich verordneten Rehabilitationssport und Funktionstraining nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX.

2. Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen.

3. Für den Sportbetrieb in Sportstätten sowie in Fitness- und Tanzstudios ist ein auf den jeweiligen Standort und Wettkampf zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dies gilt nicht bei Freiluftsportanlagen, sofern lediglich gesonderte WC-Anlagen (ohne Duschen und Umkleiden) in geschlossenen Räumen geöffnet werden.

4. Bei Wettkämpfen in geschlossenen Räumen sind höchstens 100 Personen (Wettkampfteilnehmer und Funktionspersonal) zugelassen; sofern allen anwesenden Personen gekennzeichnete Plätze oder klar voneinander abgegrenzte Aufenthaltsbereiche zugewiesen werden können, bei denen der Mindestabstand immer eingehalten werden kann, sind höchstens 200 Personen zugelassen.

5. Für den Theorieunterricht im Lehrgangsbetrieb gelten die Regelungen des §17 Abs. 2 entsprechend.

(2) Der Spiel- und Trainingsbetrieb in Profiligen und im DFB-Pokal ist zulässig, wenn

1. die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist und nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Spielbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind,

2. der Veranstalter geeignete Vorkehrungen trifft, damit im unmittelbaren Umfeld der Sportstätte keine Veranstaltung oder unerlaubte Versammlung stattfindet und sich auch keine sonstige Ansammlung von Personen bildet, denen der Zutritt nach Nr. 1 nicht gestattet ist,

3. ein Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters zur Minimierung des Infektionsrisikos den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege zur Billigung vorgelegt wurde und beachtet wird.“

Für die Nutzung bestehen folgende Bedingungen und Hygienemaßnahmen:

Grundsätzliches:

- Priorität hat die Gesundheit aller Sportler*innen und der betreuenden Personen
- Die Verordnungen des Bundes und des Freistaates Bayern sind in ihren aktuellen Fassungen strikt umzusetzen. Die allgemeinen Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebote sind einzuhalten
- Ein Betreten der Sporthallen ist nur gesunden Personen ohne Symptome, die auf COVID19 schließen lassen, gestattet.
- Bei zu starker Belegung kann durch das städtische Personal jederzeit eine Zugangsbeschränkung erlassen werden.
- Kinder und Jugendliche haben nur Zutritt in Begleitung einer autorisierten Betreuungsperson
- Der Aufenthalt ist nur zur Sportausübung zulässig. Unnötiges Verweilen in den Sporthallen ist zu vermeiden.

Verhalten in den städtischen Schulsporthallen

1. Nutzer der Anlage, insbesondere Trainer*innen und Betreuer*innen, sind für die Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsregeln verantwortlich.
2. Kontaktsportarten sind erlaubt, insofern der Trainingsbetrieb in festen Trainingsgruppen stattfindet. In Kampfsportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist (Sportart Ringen), darf die Gruppe maximal 5 Personen umfassen.
3. Anhaltspunkt für die maximale Gruppengröße in der Halle sind 20qm² pro Teilnehmer*in. Ein Durchmischen der Trainingsgruppen ist verboten.
4. Die Trainingszeit in Hallen ist pro Einheit auf höchstens 120 Minuten beschränkt.
5. Nach jeder Trainingseinheit muss 15 Minuten gelüftet werden (Türen, Fenster öffnen etc.) Dies ist im Rahmen der bestehenden, gebuchten Zeiten durchzuführen.

6. Für den Weg zum/vom Training bzw. auf dem Weg zu/von den Toiletten und Umkleieräumen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
7. Umkleieräume können genutzt werden. Die Duschen bleiben geschlossen. Die Toiletten und Sporthallen werden täglich gereinigt und desinfiziert. Für die Nutzer steht Desinfektionsmittel in beschränktem Umfang zur Verfügung.
8. Die benutzten Oberflächen (Türgriffe, Lichtschalter, Kleingeräte) sind durch die Trainer*innen nach jeder Sporteinheit zu reinigen.
9. Trainer*innen und Betreuer*innen von Trainingsgruppen sind verpflichtet, Anwesenheitslisten zu führen, um eventuelle Infektionswege nachvollziehen zu können. Diese Listen sind jeweils 4 Wochen aufzubewahren und im Falle einer Infektion bereit zu stellen.

Bamberg, 02.09.2020



Jakisch

SG Sport